



Bundesamt für Polizeiwesen  
Office fédéral de la police  
Ufficio federale di polizia

an	S/R	KT	GT	SP	BWE		
Datum	27/1	28		28/	22		
Visa	PM	2	J	PM			
EDA		27.01.88		15			
Ref. S.C. 41 129 1. 431							

dodis.ch/55549

*aa*

*pv*

*S.T. BWE bezieht sich nach Durchsicht der Akte mit Herrn M.*

Schweizerischer Bankverein  
Generaldirektion  
Aeschenplatz 6

4002 Basel

der BWE 3.2.88  
*scheinlich/erledigt*

3003 Bern, 26. Januar 1988

☐ 031/614111

Ihr Zeichen  
Votre réf.  
Vostro rif. RE-JS/nik

Unser Zeichen  
Notre réf.  
Nostro rif. B 65471 Fi/vs

Treasury Notes der Philippinen über 5 Millionen US \$;  
Ferdinand Marcos

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. dies und nehmen zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung:

1. Wir verstehen Ihre Besorgnis wegen der präjudiziellen Wirkung des von den Philippinen gewährten Vorgehens. Es widerspricht in der Tat allen Gepflogenheiten des internationalen Handels, wenn die Bezahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Schuld auf Inhaberpapieren davon abhängig gemacht wird, dass der Berechtigte vorgängig genannt wird. Sofern dieser im vorliegenden Fall mit Marcos oder einem seiner Komplizen identisch ist, würde mit der Abgabe bzw. Nichtabgabe der Bestätigung nicht bloss das Bankgeheimnis verletzt, sondern auch das Ergebnis der Rechtshilfeleistung zum Teil vorweggenommen. Wir würden Ihnen deshalb abraten, eine Bestätigung abzugeben, wie sie von den Philippinen verlangt wird.
2. Auf der andern Seite ist für uns kaum denkbar, dass wir bei den philippinischen Behörden protestieren und die Auszahlung verlangen, weil dies das Risiko in sich birgt, dass wir uns dafür einsetzen, dass Angeschuldigte in den Besitz von mutmasslichem Gewinn aus unrechtmässiger Tätigkeit kommen. Aus diesem Grunde sähen wir einzig die Möglichkeit, dass das Department für auswärtige Angelegenheiten die philippinischen Behörden auf die Unzulässigkeit dieses Vorgehens aufmerksam macht. Wir übermitteln deshalb eine Kopie dieses Briefes zusammen mit einer Kopie dieser Antwort an die Direktion für Völkerrecht EDA.
3. Sofern die Begünstigten nicht mit Marcos und Komplizen identisch sind, könnte die Lösung des Falles darin liegen, dass wir den philippinischen Behörden bestätigen, dass die Treasury notes nicht unter die rechtshilfeweise Beschlagnahme fallen, weshalb die Auszahlung vorgenommen werden



müsse. Sollten Sie - gegebenenfalls nach Rücksprache mit Ihren Kunden - eine solche Bestätigung wünschen, erwarten wir gerne Ihren Bericht. In der Zwischenzeit orientieren wir Untersuchungsrichter Stemberger ebenfalls mit einer Kopie dieser Korrespondenz.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

ABTEILUNG INTERNATIONALE RECHTSHILFE UND POLIZEIWESEN  
Sektion Internationale Rechtshilfe



(Lionel Frei)

Kopien z.K. an: | - EDA, Direktion für Völkerrecht, Bundeshaus  
West, 3003 Bern  
- Cabinet des juges d'instruction,  
à l'att. de M. V. Stemberger,  
Case postale 414, 1211 Genève 3

Beilage:

Schreiben SBV vom 19.1.1988